

Rechnungsprüfungsordnung

der Stadt Warendorf

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 03.09.2015 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 und 116 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Leitbild

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Warendorf versteht sich im Interesse der Bürgerschaft als Dienstleister für Rat und Verwaltung.

Ziel der Rechnungsprüfung ist es, die rechtmäßige, wirtschaftliche und zweckmäßige Aufgabewahrnehmung der Verwaltung zu fördern, Mehrwerte zu schaffen und Veränderungsprozesse einzuleiten und zu begleiten.

Die Rechnungsprüfung folgt im Rahmen von Gesetz und Recht dem Grundsatz wirtschaftlichen Handelns. Die Prüfung wird unter Risikogesichtspunkten am Kosten-Nutzen-Verhältnis ausgerichtet.

In seiner Tätigkeit ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig, frei von fachlichen Weisungen, eigenverantwortlich und ergebnisoffen. Es strebt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit mit der Verwaltung an.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Warendorf unterhält aufgrund § 102 Abs. 1 GO NRW ein Rechnungsprüfungsamt als örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Warendorf.

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist entsprechend § 104 Abs. 1 GO NRW in seiner sachlichen Tätigkeit dem Rat unmittelbar unterstellt und verantwortlich.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

- (3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüferinnen und Prüfern.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen (§ 104 Abs. 2 GO NRW).
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
Bei der Auswahl der Prüferinnen und Prüfer ist die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu hören.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende durch Gesetz (GO NRW, Korruptionsbekämpfungsgesetz) übertragene Pflichtaufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
8. die Prüfung von Vergaben,
9. die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

§ 5 Übertragene Aufgaben

- (1) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben:
 1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
 3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 4. die stichpunktartige Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
 5. die Beratung der Verwaltung und Mitwirkung in Projekten,
 6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Verdachtsfällen auf Korruption und Manipulation.
 7. Prüfung von Verwendungsnachweisen auf Anforderung des Zuwendungsgebers.
- (2) Durch die mit dieser Rechnungsprüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen. Der/Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leitung der Rechnungsprüfung laufend über den aktuellen Sachstand zu unterrichten.
- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.

§ 7 Befugnisse

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt kann von den seiner Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft sowie die Vorlage und Aushändigung von Dateien, Datenträgern, Akten, Schriftstücken, Büchern und sonstigen Unterlagen verlangen. Die Leitung und die Prüferinnen/die Prüfer können verlangen, dass ihnen der Zugang zu allen Grundstücken, Baustellen und Räumen gewährt wird. Sie können Behälter, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstige Unterlagen einsehen.
Die Dienststellen haben die Prüferinnen/die Prüfer angemessen zu unterstützen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Abs. 5 GO NRW).

§ 8 Mitteilungspflichten

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt werden alle örtlichen Regelungen, die die Haushaltswirtschaft betreffen, sogleich nach ihrem Erscheinen zugeleitet bzw. zugänglich gemacht. Dies gilt entsprechend für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (z.B. Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, Organisationsdokumente (Geschäftsverteilungsplan, Organigramme, Ablaufdarstellungen etc.)).
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben der Beschäftigten, denen die Feststellungs- oder Anordnungsbefugnis erteilt wird, vorzulegen. Hierbei ist der Umfang der Anordnungsbefugnis anzugeben. Außerdem sind dem Rechnungsprüfungsamt die Dienstanweisungen für die Beschäftigten zuzuleiten, die berechtigt sind, Gelder für die Stadt anzunehmen und Handvorschüsse zu führen.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Rollen und Berechtigungen aller Bediensteten mitzuteilen, die befugt sind Buchungen oder Zahlungen zu veranlassen. Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben.
- (4) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die geprüften Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche vorzulegen.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten. Der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist Gelegenheit zu geben, an den Abschlussbesprechungen übergeordneter Prüfungsorgane teilzunehmen.

§ 9 Gremiensitzungen

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Vorlagen für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie die Sitzungsniederschriften zur Kenntnis. Das Gleiche gilt für die Gremien der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes unterliegen.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

§ 10

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss der Prüfungen soll eine Schlussbesprechung stattfinden, sofern nicht im beiderseitigen Einvernehmen darauf verzichtet wird.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen konkrete Hinweise auf Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin sowie den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so fordert die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes den Bürgermeister/die Bürgermeisterin auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist im Bedarfsfall in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- (4) Verwaltung und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder die Leitung der Einrichtung zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 11

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Rechnungsprüfungsamt zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste für die Verwaltung zusammen und gibt der Verwaltung Gelegenheit zur Korrektur des Entwurfes.
Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 6 GO NRW zur Beratung zu.
- (4) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Warendorf. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, der/die Beigeordnete und die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nehmen an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil.
- (3) Die Tagesordnung und die Sitzungstermine werden vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin sowie der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt. Die Sitzungsvorlagen des Rechnungsprüfungsamtes werden von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterschrieben. Auf Anordnung des Ausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes weitere Prüfer hinzugezogen werden.
- (4) Der/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.